

endung, den bezeichneten Empfängern der Beiträge anzuzeigen.

518. Münster den 20. April 1784. (A. 11. h. Landes-  
Trauer.)

**D a s G e n e r a l = V i f a r i a t .**

Anordnung einer, nach gegebener Vorschrift, durch Glockengeläute in allen Kirchen zu feiernden Landes-Trauer wegen des am 15. d. M. erfolgten Ablebens des Landesherrn. \*)

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 23. ej. m. (A. 11. h.) das übliche Trauergeläute auf dieselbe Zeit und Stunden beschränkt, welche bei dem Tode des vorletzten Landesherrn dazu bestimmt waren.

Am 3. Mai ej. a. (A. 11. h.) hat der zu Münster residirende „Kurfürstliche Statthalter und geheime Räte“ den von „Er. kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln, Fürstbischof zu Münster“ erlassenen Befehl verkündigt: daß für weiland S. kurfürstliche Gnaden zu Köln Maximilian Friedrich, die für das Erzstift Köln festgesetzte (und beigefügte) Trauerordnung, auch im Hochstifte Münster Anwendung finden soll.

519. Ahausen den 20. Mai 1784. (A. 11. h. Landes-  
Trauer.)

Maximilian Franz (Erzherzog zu Oestreich u. Churfürst u. c.), Erzbischof zu Köln u., Bischof zu Münster u. c.

Um den eigenen so wie den, den Unterthanen obliegenden Pflichten der Religion, der Freundschaft und der Dankbarkeit in Beziehung auf den verstorbenen Landes-

\*) Durch dieses Ereigniß ist keine sedis Vacanz eingetreten, indem bereits im Jahre 1760 der künftige Erzbischof zu Köln und Bischof zu Münster, als Coadjutor des damals noch lebenden Landesherrn erwähnt worden war; Conf. Koch's Series, episcop. monast. pars IV. pag. 81.

herrn zu gnügen, werden (mit Vorwissen des Domkapitels) die in der Domkirche und in allen Kirchen der Stadt Münster am 26. d. M., so wie in jenen des ganzen Hochstiftes am 9. Juni d. J. zu begebenden feierlichen Trauer-Gottes-Dienste unter Beiwohnung sämtlicher weltlichen und geistlichen Behörden, Beamten, höheren Schulen und Notabilitäten ausführlich bestimmt, und soll das Erscheinen bei denselben, sämtlichen Unterthanen am Sonntage vorher von den Kanzeln empfohlen werden.

520. Bonn den 14. Juni 1784. (A. 11. h. Lehn-  
Erneuerung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u. c.

Nach dem (in Folge der bei Lebzeiten des jüngst verstorbenen Landesherrn stattgefundenen Erwählung zum Coadjutor des Bisthums Münster) mit päpstlicher und kaiserlicher Bewilligung erfolgten Regierungs-Antritt des Hochstiftes Münster, werden sämtliche Münstersche, Vorklöster und Werthsche in und außerhalb Landes angefallene Vasallen, zur Erneuerung ihrer Lehen-Empfängnisse, binnen einer dreimonatlichen bis zum 14. October c. a. festgesetzten Frist, aufgefordert und in die Stadt Münster entboten.

Bemerk. Durch landesherrl. Patent d. d. Münster den 10. October 1784. (A. 11. h.) ist den bei Abfluß des vorbezeichneten Termins noch im Rückstand sich befindenden Lehensleuten eine weitere Frist bis zum 14. Jan. 1785 zur Erfüllung ihrer Lehensobligationen gewährt, und zugleich das Sabucitäts-Verfahren gegen alle, diese Frist nicht berücksichtigende Vasallen verordnet worden.

521. Münster den 21. Juni 1784. (A. 11. h. Brand-  
assuranz.)

**L a n d e s = R e g i e r u n g .**

Jeder Bewohner eines der Brandversicherungs-Gesellschaft einverleibten Hauses in den Städten, Wiegholden, Dörfern und auf dem platten Lande, ist, bei Vermeidung

einer Strafe von 1 Rthlr., verpflichtet, die vor seinem Hause befindliche Nummer (der Gebäude) immer völlig rein und lesbar zu erhalten.

522. Bonn den 12. Juli 1784. (A. 11. b. Gewitterläuten.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Bei der fortgesetzten Erfahrung daß das seither übliche Glockengeläute bei ausbrechenden Gewittern das Einschlagen des Blitzes in die Kirchthürme befördert, wird dergleichen Gewitter-Geläute in Kirchen und Kapellen ohne Ausnahme für alle Zukunft verboten; und sollen die Pfarrer, bei der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung, deren Ursache und Zweck den Unterthanen erklären.

523. Münster den 10. October 1784. (A. 11. b. Deserteur.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Als ein Merkmal landesfürstlicher Milde und Gnade bei Gelegenheit der Intronisation und des feierlichen Regierungsantrittes des Landesherrn, wird sämtlichen, binnen 6 Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrenden Deserteurern von den fürstlich münsterschen Truppen, ein vollständiger Strafnachlaß verheißen.

Bemerk. Durch ein gleichzeitiges Patent sind sämtliche, durch Ungehorsam oder Morosität gegen die Militair-Loosungs-Edikte verurtheilte Strafen und desfallsige Untersuchungen nachgelassen und aufgehoben worden.

524. Bonn den 23. December 1784. (A. 11. b. Arznei-Verkauf.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Nebst Wiederholung der in der Medizinal-Ordnung de 1777 (Nr. 502. d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wo

durch den Kaufleuten und jedem Andern, außer den privilegirten Apothekern, bei 10 Rthlr. Strafe der Kleinhandel mit Arzneyen untersagt, den Packenträgern und fremden Kaufleuten aber die Feilbietung überhaupt und sogar auf Jahrmärkten von Zusammengesetzten Arzneyen, bei Confiskations- und anderer willkürlicher Strafe verboten ist, — wird verordnet: daß die das Hochstift Münster betretenden fremden Arzney-Krämer sich beim ersten Grenzbeamten melden müssen um einen ihre Marschroute und Reisezeit genau bestimmenden Reisepaß zu erlangen und ihre Arzneikasten amtlich versiegeln zu lassen; und daß dergleichen ohne Paß, oder gegen dessen Instradierung u. und mit unveriegelten Arzneykasten betroffen werden den fremden Krämer mit 2 Rthlr. Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden sollen.

525. Bonn den 10. Februar 1785. (A. 11. b. Militair-Gerichtsstand.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Die auf Invaliden-Gage gesetzten Unteroffiziere und Gemeine sind in Civil- und Criminalsachen der ordentlichen Civil-Obrigkeit ihres Wohnortes untergeben und sollen nur dann dem foro militari für den Fall und die Zeit unterworfen seyn, wenn sie zum Militairdienst wieder aufgefördert und unter den Regimentern oder besondern Invaliden-Compagnien zur Dienstleistung wieder angewiesen worden sind.

526. Münster den 21. November 1785. (A. 9. b. Strafs-linge.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Nebst Erörterung der Gründe, welche die Absonderung der wegen Polizei- und anderer geringer Vergehen Verhafteten von den wegen wirklicher Criminal-Verbrechen Verurtheilten dringend erfordern, wird die, durch strenge Trennung der Räume in dem Zuchthaus-Lokale zu Münster, getroffene Einrichtung eines Besserungshauses